

Teil I – Einzelunternehmen

1. Sachverhalt (Zusammenfassung)

- Vorspann: B betreibt einen Fertigungsbetrieb für Maschinen- und Anlagebau in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, wurden von B nicht getätigt.
- Tz. 1: Zum Betriebsvermögen des B gehört ein im Vorjahr angeschaffter PKW, für den im Jahr 2020 laufende Kosten zuzüglich Vorsteuer und planmäßige Abschreibungen gebucht worden sind. Der PKW wird neben der überwiegend betrieblichen Nutzung auch privat genutzt, ein Fahrtenbuch wird jedoch nicht geführt. Im geringen Umfang nutzt B den PKW auch unentgeltlich für seine freiberufliche Ingenieurstätigkeit und erfasste die Kosten auch insoweit als Betriebsausgaben.
- Tz. 2: Mit notariellem Kaufvertrag vom 1. Juni 2020 und Übergang von Nutzen und Lasten am 1. Juli 2020 hat B ein unbebautes Grundstück für sein Einzelunternehmen erworben. Als Gegenleistung hat sich B zur Übernahme einer Darlehensverbindlichkeit verpflichtet, die anteiligen Zinsen und die Tilgungsleistung wurden vom privaten Bankkonto des B bezahlt. Zudem zahlt B dem Veräußerer eine lebenslange monatliche Rente ab dem 1. Juli 2020 (die Rentenbarwerte waren im Sachverhalt angegeben), die monatlichen Rentenzahlungen wurden vom privaten Bankkonto des B gezahlt. Zum 30. November 2020 hat B die Rentenverbindlichkeit gegen eine Einmalzahlung abgelöst. B hat sämtliche Erwerbsnebenkosten (Notar, Gericht) getragen, die entsprechenden Gebührenbescheide wurden in 2020 erlassen, von B aber erst in 2021 gezahlt. Ebenfalls hat B die Grunderwerbsteuer in 2021 gezahlt, der Bescheid erging jedoch ebenfalls erst in 2021. Die Kanalanschlussgebühr wurde per Bescheid im Dezember 2020 festgesetzt, von B aber ebenfalls erst in 2021 vom betrieblichen Bankkonto gezahlt.

Das Grundstück war bislang von einem Landwirt genutzt worden, B zahlte dem Landwirt für die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses eine Abfindung von seinem privaten Bankkonto.

B ließ von einem Bauunternehmer ein Gebäude auf dem erworbenen Grundstück errichten, die Fertigstellung erfolgte im Dezember 2020. Die Hausanschlusskosten wurden per Bescheid ebenfalls im Dezember 2020 festgesetzt, von B aber erst in 2021 bezahlt. Als Gegenleistung für die Herstellung des Gebäudes hat B dem Bauunternehmer eine bisher im Einzelunternehmen genutzte gebrauchte Krananlage zuzüglich einer Baraufgabe geliefert, der Restbuchwert der Krananlage wurde als Aufwand gewinnwirksam erfasst.

Am Gebäude wurde noch im Dezember 2020 eine selbst hergestellte Laderampe mit Förderband angebracht (im Sachverhalt angegeben waren die Materialeinzelkosten, die Fertigungseinzelkosten, die planmäßige AfA des Anlagevermögens sowie die Zuschlagssätze für die Materialgemein-, Fertigungsgemein-, Verwaltungs- und Vertriebskosten).

2. Aufgabenstellung

- Beurteilung der handels- und steuerrechtlichen Behandlung der Einzelsachverhalte für den Jahresabschluss.

- Für in 2020 neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter / Vermögensgegenstände sind die handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätze auf den 31. Dezember 2020 zu entwickeln.
- Zur Aufstellung der Handels- und Steuerbilanz erforderliche Buchungen bzw. Korrekturbuchungen sind anzugeben.

3. *Wichtige Bearbeitungshinweise*

- Die Buchhaltung des Einzelunternehmens verfügt über die Buchungskreise „Alle Bereiche“ (Handels- und Steuerrecht), „Nur Handelsbilanz“ und „Nur Steuerbilanz“.
- Sonderabschreibungen, degressive Abschreibungen und Investitionsabzugsbeträge sind nicht erwünscht.
- Das steuerliche Ergebnis soll ansonsten so niedrig wie möglich ausfallen.
- Das handelsrechtliche Eigenkapital soll möglichst hoch ausgewiesen werden.
- Bei Wahlrechten, die handels- und steuerrechtlich nur einheitlich ausgeübt werden können, ist dem Ausweis eines handelsrechtlich möglichst hohen Eigenkapitals Vorrang vor einem steuerlich möglichst niedrigen Gewinn einzuräumen.

4. *Wichtigste rechtliche Themen*

- Private / betriebsfremde Nutzung eines betrieblichen PKWs (umsatz- und ertragsteuerrechtlich)
- Anschaffung eines Grundstücks (Ermittlung der Anschaffungskosten)
- Tausch mit Baraufgabe (umsatz- und ertragsteuerrechtlich)
- Selbständige Gebäudeteile (Laderampe als Betriebsvorrichtung)

Teil II – Kapitalgesellschaft

1. *Sachverhalt (Zusammenfassung)*

- Vorspann: Die in 2012 gegründete M-GmbH betreibt eine Druckerei und ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 HGB, die Erleichterungen des § 274a HGB werden in Anspruch genommen. Alleiniger Anteilseigner der M-GmbH ist M. Die M-GmbH führt nur Umsätze aus, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ihr Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Tz. 1: Die M-GmbH war alleinige Gesellschafterin der T-GmbH, welche im Dezember 2020 rückwirkend zum 1. Juli 2020 im Wege der Aufnahme auf die M-GmbH verschmolzen wurde. Die T-GmbH hatte ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Stammkapital der T-GmbH von 25.000 € war vollständig von der M-GmbH eingezahlt worden, die Beteiligung wurde

jedoch bei der M-GmbH aufgrund einer außerplanmäßigen Abschreibung nur noch mit 10.000 € bilanziert (die Abschreibung erfolgte damals nicht steuerwirksam aufgrund von § 8b KStG). Zum Betriebsvermögen der T-GmbH gehörten Verwertungsrechte an den Werken eines Schriftstellers, die in 2010 erworben und seitdem linear abgeschrieben wurden. In 2014 erfolgte zudem eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer dauernden Wertminderung. Der Wert der Verwertungsrechte ist in 2020 zum Bilanzstichtag wieder deutlich gestiegen und liegt sogar über den damaligen Anschaffungskosten.

- Tz. 2: Im Januar 2020 erwarb die M-GmbH eine Beteiligung an der B-KG für einen Kaufpreis, der über dem Kapitalkontobestand des Erwerbs lag. Der Mehr-Kaufpreis wurde aufgrund eines selbst geschaffenen Firmenwerts bei der B-KG gezahlt. Für den Mehr-Kaufpreis wurde bei der B-KG eine Ergänzungsbilanz der M-GmbH aufgestellt, in welcher der erworbene anteilige Firmenwert abgeschrieben wird. Aus der Gesamthand der B-KG entfällt ein Gewinnanteil auf die M-GmbH, welcher zutreffend im Kapitalkonto II bei der B-KG ausgewiesen wird. Zahlungen für den Gewinnanteil sind noch nicht erfolgt. Zum 31. Dezember 2020 hat die M-GmbH eine außerplanmäßige Abschreibung für ihre Beteiligung an der B-KG vorgenommen (die Buchung erfolgte über „Alle Bereiche“, lt. Sachverhalt ist die Buchung handelsrechtlich zutreffend).

2. Aufgabenstellung

- Beurteilung der handels- und steuerrechtlichen Behandlung der Einzelsachverhalte für den Jahresabschluss.
- Fortentwicklung der handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätze auf den 31. Dezember 2020 für die angesprochenen Wirtschaftsgüter / Vermögensgegenstände.
- Zur Aufstellung der Handels- und Steuerbilanz erforderliche Buchungen bzw. Korrekturbuchungen sind anzugeben.
- Außerbilanzielle Hinzurechnungen und Kürzungen sind zu benennen.

3. Wichtige Bearbeitungshinweise

- Die Buchhaltung der Kapitalgesellschaft verfügt über die Buchungskreise „Alle Bereiche“ (Handels- und Steuerrecht), „Nur Handelsbilanz“ und „Nur Steuerbilanz“.
- Soweit zulässig, sollen planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen handels- und steuerrechtlich einheitlich vorgenommen werden.
- Der handelsrechtliche Jahresüberschuss und das steuerliche Ergebnis sollen möglichst niedrig ausfallen.

4. Wichtigste rechtliche Themen

- Verschmelzung von zwei Kapitalgesellschaften

- Zivilrechtliche Ausführungen zum Umwandlungsgesetz (Zulässigkeit der Verschmelzung nach § 2 UmwG, Rückwirkung der Verschmelzung nach § 17 (2) UmwG)
- Steuerrechtliche Ausführungen zum Umwandlungssteuergesetz (Steuerliche Rückwirkung nach § 2 (1) UmwStG, Buchwertantrag nach § 11 (2) UmwStG, Bilanzielle Folgen der Verschmelzung nach § 12 + § 4 UmwStG, Ermittlung des Übernahmegewinns nach § 12 (2) UmwStG)
- Handels- und steuerrechtliche Unterschiede bei der Beteiligung an einer Personengesellschaft (Vermögensgegenstand vs. Spiegelbildmethode)

Teil III – Personengesellschaft

1. *Sachverhalt (Zusammenfassung)*

- Vorspann: Die M-OHG hat seit Gründung in 2012 zwei Gesellschafter mit jeweils 50 % Gewinn- und Verlustbeteiligung und betreibt eine Gaststätte.
- Tz. 1: Die OHG erwarb mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1. Februar ein unbebautes Grundstück, auf dem im Juli 2020 ein Gebäude in Leichtbauweise errichtet wurde. Zudem wurde eine fest mit dem Gebäude verbundene Theke eingebaut.
- Tz. 2: Seit ihrer Gründung ist die M-OHG zu 26 % an der X-GmbH beteiligt. Im Dezember 2020 veräußert die M-OHG diese Beteiligung mit Gewinn an einen fremden Dritten.
- Tz. 3: Die M-OHG hat seit 2015 mehrere Garagen in ihrem Betriebsvermögen. In 2019 musste ein Teil der Garagen aufgrund von Umweltschäden abgerissen werden, zum 31. Dezember 2019 wurde daher eine zutreffende Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) vorgenommen. Der abgerissene Teil der Garagen wurde im April 2020 wieder aufgebaut, die Kosten hierfür wurden als laufender Aufwand gebucht.
- Tz. 4: Die M-OHG erwarb zum 1. März 2020 ein Kinderkarussell aus Kanada, der Kaufpreis in kanadischen Dollar wurde verzinslich bis Januar 2021 gestundet. Der Umrechnungskurs bei Erwerb betrug 1 Dollar = 0,75 €, am Bilanzstichtag bei 0,70 € und bei Bilanzaufstellung bei 0,725 €. Aufgrund der Kursveränderungen buchte die M-OHG zum 31. Dezember 2020 eine außerplanmäßige Abschreibung.

2. *Aufgabenstellung*

- Beurteilung der handels- und steuerrechtlichen Behandlung der Einzelsachverhalte für den Jahresabschluss.
- Fortentwicklung der handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätze auf den 31. Dezember 2020 für die angesprochenen Wirtschaftsgüter / Vermögensgegenstände.
- Zur Aufstellung der Handels- und Steuerbilanz erforderliche Buchungen bzw. Korrekturbuchungen sind anzugeben.

3. *Wichtige Bearbeitungshinweise*

- Die Buchhaltung der Personengesellschaft verfügt über die Buchungskreise „Alle Bereiche“ (Handels- und Steuerrecht), „Nur Handelsbilanz“ und „Nur Steuerbilanz“.
- Soweit zulässig, sollen planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen handels- und steuerrechtlich einheitlich vorgenommen werden.
- Sonderabschreibungen, degressive Abschreibungen und Investitionsabzugsbeträge sind nicht erwünscht.
- Die OHG wünscht steuerlich einen möglichst niedrigen Gewinn.
- Umsatzsteuerliche Würdigungen der Sachverhalte sind nicht erforderlich.

4. *Wichtigste rechtliche Themen*

- Selbständige Gebäudeteile (Tz. 1)
- Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, § 6b (10) EStG (Tz. 2)
- Folgen einer AfaA im Folgejahr nach § 11c (2) EStDV, Behandlung nachträglicher Herstellungskosten nach R 7.4 (9) S. 3 EStR (Tz. 3)
- Anschaffung in Fremdwährung, Fremdwährungsverbindlichkeiten nach § 256a HGB / § 6 (1) Nr. 3 S. 1 EStG (Tz. 4)